

Einwohnergemeinde Günsberg

Solothurnstrasse 201

4524 Günsberg

Telefon 032 637 20 87

Telefax 032 637 27 50

e-mail: info@guensberg.ch

Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Günsberg

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992¹⁾
und §§ 32 und 35 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Günsberg vom 18. Januar
und 21. Juni 1993²⁾

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeines

§ 1 Organe

Organe der Gemeindewasserversorgung sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Bau- und Werkkommission
- d) der Brunnenmeister und Stellvertreter
- e) der Anlagewart und Stellvertreter
- f) der Gemeindeverwalter

§ 2 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Feststellung des Voranschlages sowie Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung über die Wasserversorgung
- b) Beschlussfassung über Erweiterungen und Veränderungen der Wasserversorgungsanlage, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

§ 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung
- b) Oberaufsicht über die Wasserversorgung und über die ihm unterstellten Organe
- c) Vollzug dieses Reglements und der darauf beruhenden Beschlüsse

¹⁾ Kanton Solothurn, 131.1

²⁾ Einwohnergemeinde Günsberg, 011

- d) Wahl des Brunnenmeisters und des Anlagewartes und deren Stellvertreter
- e) Erlass und Abänderung der Pflichtenhefte des Brunnenmeisters und des Anlagewartes

§ 4 Bau- und Werkkommission

Der Bau- und Werkkommission obliegt insbesondere

- a) Planung, Bau, Erneuerung und Unterhalt des Wasserleitungsnetzes
- b) Planung und Unterhalt der Löschwasserentnahmestellen (Hydranten)
- c) sofortige Beauftragung von Reparaturen bei Leitungsbrüchen
- d) Beurteilen und Bewilligen von Anschlussgesuchen im Rahmen der ordentlichen Baubewilligungsverfahren
- e) Einmessen und Plannachtrag von neuen Hausanschlussleitung bis zur Hauseinführung, inkl. Standort Wasserzähler
- f) Anträge an den Gemeinderat zur Übernahme von Privatleitungen im Rahmen der Reglemente
- g) Überwachen von Subventionsguthaben
- h) Beschaffung und Förderung des Wassers
- i) Sicherstellung der Wasserqualität
- k) Unterhalt des Reservoirs
- l) Unterhalt des Pumpwerkes und der Brunnstuben
- m) Aufnahme der Wassermessung und deren Verrechnung
- n) Beschaffung, Montage und Unterhalt der Wasserzähler
- o) Erstellen des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- p) Erledigung aller Aufgaben, die ihr durch Reglement oder Beschluss des zuständigen Organs übertragen werden

§ 5 Brunnenmeister und Anlagewart

Der Brunnenmeister und der Anlagewart und deren Stellvertreter sind der Bau- und Werkkommission unterstellt. Die Aufgaben sind in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt.

§ 6 Gemeindeverwalter

- 1 Der Gemeindeverwalter erstellt, gestützt auf die Angaben der Bau- und Werkkommission, die Rechnung über die Wasserversorgung.
- 2 Die Prüfung der Jahresrechnung der Wasserversorgung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Beschwerdeverfahren

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Kommission kann beim Gemeinderat, und gegen diejenigen des Gemeinderates beim Bau- und Justizdepartement, oder sofern der Staat am Verfahren als Partei beteiligt ist, beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- 2 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet die kantonale Schätzungskommission als erste, und das kantonale Verwaltungsgericht als zweite und letzte kantonale Instanz.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

II. Finanzielles

§ 8 Grundsatz

Die Wasserversorgung muss sich selbst erhalten.

§ 9 Tarif

Der Gemeinderat beschliesst nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission den Tarif für die Verbrauchsgebühr.

§ 10 Fälligkeit

- 1 Die Verbrauchsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.
- 2 Die Hauseigentümer sind für die Bezahlung verantwortlich.

§ 11 Anschlussgebühr

- 1 Für Gebäude, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, hat der Gebäudeeigentümer eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Es können Vorauszahlungen für Anschlussgebühren auf ein Sperrkonto verlangt werden.
- 2 Die Anschlussgebühr sowie die Nachzahlungen werden durch das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren³⁾ geregelt.
- 3 Der Gebäudeeigentümer haftet für die zu leistenden Zahlungen an die Wasserversorgung, sowie für die Einhaltung der Reglemente.

§ 12 Gemeindebeitrag

- 1 Die Feuerwehr bezahlt für den zu Feuerlöschzwecken erforderlichen Wasserverbrauch einen jährlichen Pauschalbeitrag.
- 2 Soweit die Einwohnergemeinde für andere Zwecke Wasser bezieht, untersteht sie den gleichen Bestimmungen wie die privaten Wasserbezügler.

III. Wasserabgabe

§ 13 Allgemeines

Für die Abgabe von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

§ 14 Sicherstellung der Wasserabgabe

Die Gemeinde übernimmt die Sicherstellung der Abgabe des für die hygienischen Bedürfnisse erforderlichen Wassers, im Sinne des § 29 des Gesetzes über die

³⁾ Einwohnergemeinde Günsberg, 790.3

Rechte am Wasser vom 27. September 1959⁴⁾, nur für das im allgemeinen Bebauungsplan als Bau- und Gewerbezone bezeichnete Gebiet.

§ 15 Wassermangel

- 1 Bei Wassermangel kann die Bau- und Werkkommission die Wasserabgabe einschränken.
- 2 Die Wasserabgabe für öffentliche und häusliche Zwecke geht jeder anderen Bezugsart vor.
- 3 Einschränkungen in der Wasserabgabe werden durch die Bau- und Werkkommission nach Möglichkeit rechtzeitig angezeigt.

§ 16 Anschlussgesuch

Gesuche um Anschluss an die Wasserversorgung sind vom Bauherr schriftlich in dreifacher Ausführung mit jeweils 2 Situationsplänen und 2 Grundrissplänen mit eingetragener Hauswasserzuleitung an die Bau- und Werkkommission zu richten.

§ 17 Anschlussbewilligung

- 1 Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Werkkommission.
- 2 Die Bewilligung für den dauernden Bezug von Wasser wird dem Gebäudeeigentümer erteilt.
- 3 Vor der Bewilligung des Gesuches darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 18 Wasserabgabe an Dritte

Es ist dem Wasserbezüger ohne Bewilligung der Bau- und Werkkommission untersagt, Dritten den Wasserbezug für irgendwelche Zwecke ab ihrer Wasserversorgungsanlage zu gestatten.

§ 19 Betriebsstörungen

- 1 Störungen im Betrieb durch höhere Gewalt, Versagen der Pumpen, Ausbleiben der elektrischen Energie, Rohrbrüche, oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Wasserbezüger zu keinen Entschädigungsforderungen oder Abzügen von Verbrauchsgebühren.
- 2 Voraussehbare Unterbrechungen in der Wasserabgabe und ihre voraussichtliche Dauer werden dem Wasserbezüger nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- 3 Der konstante Druck im Wasserversorgungsnetz wird nicht garantiert.

§ 20 Wasserzähler

- 1 Die Wasserabgabe erfolgt über einen Wasserzähler.
- 2 In alle Gebäude, die mit einer Hausnummer versehen und an die

⁴⁾ Kanton Solothurn, 712.11

- gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind, werden Wasserzähler eingebaut.
- 3 Fremdwasser, (private Quellen) welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
 - 4 Auf Verlangen des Gebäudeeigentümers kann die Bau- und Werkkommission für jede Wohnung einen separaten Wasserzähler gestatten. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
 - 5 Wasserzuleitungen für Nebengebäude, die mit Bewilligung der Bau- und Werkkommission keinen Wasserzähler besitzen, sind durch den Wasserzähler des Hauptgebäudes zu führen.
 - 6 Wasserbezüge ab Hydranten sind nur mit dem Einverständnis der Bau- und Werkkommission gestattet. Der Wasserverbrauch muss durch einen mitgelieferten Wasserzähler erfasst werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Feuerwehr.

IV. Feuerwehr

§ 21 Allgemeines, Feuerausbruch

- 1 Die Wasserversorgungsanlage dient den Organen der Feuerwehr zu Lösch- und Übungszwecken.
- 2 Bei Feuerausbruch hat jeder Wasserbezüger den Wasserverbrauch wenn möglich zu vermeiden.
- 3 Der Brunnenmeister / der Anlagewart und die zuständigen Organe der Feuerwehr sind nötigenfalls berechtigt, alles vorhandene Wasser für die Brandbekämpfung zu gebrauchen.

§ 22 Hydranten

- 1 Ohne Einwilligung der Bau- und Werkkommission dürfen Hydranten nur von der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken benützt werden.
- 2 Bei Wasserknappheit ist die Wasserentnahme zu Übungszwecken untersagt.
- 3 Im Brandfall ist der Anlagewart / der Brunnenmeister oder ein Mitglied der Bau- und Werkkommission aufzubieten.
- 4 Das Feuerwehrkommando hat dem Brunnenmeister nach jeder Übung oder Brandfall unverzüglich mitzuteilen welche Hydranten benutzt worden sind.
- 5 Für Hydranten, die auf Privatland zu stehen kommen, wird eine Entschädigung ausbezahlt. Die Bau- und Werkkommission hat sich jedoch vorgängig über die Aufstellung des Hydranten mit dem Grundeigentümer über den Standort zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV).

V. Wasserversorgungsanlage

§ 23 Allgemeines

Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören die Brunnstuben, die Wasserreservoir, Pumpstationen mit Signal- und Steuerungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, die Leitungen des Gemeinnetzes mit den Hydranten, die Anschlussstücke für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler.

§ 24 Wassernetzplan

Alle an der Wasserversorgungsanlage eintretenden Änderungen müssen im Wassernetzplan nachgetragen werden.

§ 25 Erweiterung der Wasserversorgung durch die Gemeinde

- 1 Über Erweiterungen und Veränderungen der Wasserfassungen der Wasserreservoir und der Aufbereitungsanlagen beschliesst die Gemeindeversammlung.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, auf Antrag und im Rahmen des Voranschlages zur Wasserrechnung Netzerweiterungen zu beschliessen und ausführen zu lassen, welche wegen Neuanschlüssen notwendig sind und deren Kosten Fr. 20'000.— nicht übersteigen. Für grössere Erweiterungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.
- 3 Die Kosten der Erweiterungen und Änderungen der Wasserversorgungsanlagen werden von der Wasserrechnung getragen.

§ 26 Erweiterung auf Kosten Privater

Für die Erweiterung auf Kosten der Privaten gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes⁵⁾ und des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren³⁾.

§ 27 Gemeinde als Bauherrin

- 1 Für alle Erweiterungen und Veränderungen an der Wasserversorgung ist die Einwohnergemeinde Bauherrin.
- 2 Die Bau- und Werkkommission lässt das Bauprojekt mit Kostenberechnung ausarbeiten, und unterbreitet dem Gemeinderat das Vorhaben zuhanden der Budget-Gemeindeversammlung.
- 3 Die Kontrolle der Bauarbeiten obliegt der Bau- und Werkkommission.

§ 28 Reparaturen

- 1 Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen, die zur Sicherstellung der Wasserversorgung notwendig sind, haben sofort zu erfolgen.
- 2 Auftraggeber und Kontrollorgan ist die Bau- und Werkkommission.

⁵⁾ Kanton Solothurn, 711.1

§ 29 Mitteilung an Dritte

Vor der Erstellung oder der Erweiterung von Wasserversorgungsleitungen hat die Bau- und Werkkommission dem Stromversorger, den Telekommunikationsanbietern sowie Kabelnetzbetreiber von Bauvorhaben der Gemeinde Kenntnis zu geben.

§ 30 Mitbenützung des Leitungsgrabens

- 1 Die Bau- und Werkkommission entscheidet, ob Leitungen des Stromversorgers, der Telekommunikationsanbieter sowie Kabelnetzbetreiber gegen Vergütung der Mehrkosten auf einem besonderen Bankett in den Leitungsgraben der Gemeinde eingelegt werden dürfen.
- 2 Die Rechnungsstellung an die Mitbenützer des Leitungsgrabens erfolgt durch den Gemeindeverwalter auf Anweisung der Bau- und Werkkommission.

VI. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

§ 31 Allgemeines

- 1 Das Erstellen und der Unterhalt der Hausanschlussleitungen inklusive Beschaffung und Einsetzung der für den Anschluss an die Wasserversorgungsleitung erforderlichen Anschlussstücke, sowie das Erstellen der Hausinstallationen ist Sache des Wasserbezügers.
- 2 Die Wasserzähler werden durch die Bau- und Werkkommission geliefert, unterhalten und ersetzt.
- 3 Hausanschlussleitungen sind mit einem Abstellschieber zu versehen. Diese Bestimmung gilt für Neu- und Ersatzanschlussleitungen. Über den Standort entscheidet die Bau- und Werkkommission. Die Kosten trägt der Hauseigentümer.

§ 32 Kontrolle

- 1 Jede neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung inklusive Anschlussstücke an die Wasserversorgungsleitung ist vom Konzessionär vor dem Eindecken der Bau- und Werkkommission zur Kontrolle anzumelden. Die Leitungen sind mit dem Netzdruck zu prüfen.
- 2 Die Kontrolle wird von der Bau- und Werkkommission durchgeführt.
- 3 Zeigt sich bei der Kontrolle, dass eine Hausanschlussleitung nicht fachgerecht erstellt wurde, so hat die Bau- und Werkkommission für die Behebung der Mängel notfalls auf dem Exekutionsweg besorgt zu sein.
- 4 Weigert sich der Hauseigentümer den Hausanschluss zur Kontrolle freizugeben oder bei der Kontrolle festgestellte Mängel zu beheben, lässt die Bau- und Werkkommission die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Hauseigentümers im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nach VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁶⁾ beheben.

⁶⁾ Kanton Solothurn, 124.11

- 5 Die Leitungsführung ist vom Konzessionär in einem Situationsplan vermassst festzuhalten und bei der Abgabe zu übergeben.

§ 33 Gemeinsame Hausanschlüsse

- 1 Die Bau- und Werkkommission kann vorschreiben, dass mehrere Wasserbezüger für den Anschluss an das Wassernetz über die gleiche Hausanschlussleitung versorgt werden.
- 2 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hauswasseranschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers.
- 3 Bei Streitigkeiten über die Kostenbeteiligung sind §§ 104 und 107 des Planungs- und Baugesetzes⁵⁾ anwendbar.

§ 34 Anschlüsse

Bei der Erstellung einer neuen Versorgungsleitung, oder bei der Verlegung einer bestehenden Versorgungsleitung, sind alle Hausanschlussleitungen, die nach dem Wassernetzplan durch diese Leitungen versorgt werden auf Kosten des Hauseigentümers neu anzuschliessen.

§ 35 Aufhebung

Hausanschlussleitungen die nicht mehr benutzt werden hat der Hauseigentümer auf seine Kosten von der Gemeindeleitung zu trennen.

§ 36 Bewilligungspflicht für Installationsarbeiten, Konzession

- 1 Erstellung, Änderungen und Erweiterungen von Hausanschlussleitungen und von Hausinstallationen sind bewilligungspflichtig.
- 2 Die Ausführung der Arbeiten hat durch einen konzessionierten Installateur zu erfolgen.
- 3 Die Konzession wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission an ausgewiesene Fachleute erteilt.
- 4 Die Inhaber von Konzessionen sind verpflichtet bei Betriebsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, und bei schweren Defekten an den Hauswasseranschlussleitungen, ihre Arbeitskraft und diejenige ihrer fachkundigen Arbeitnehmer der Gemeindewasserversorgung auf erstes Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 37 Installationsvorschriften

- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen aus duktilen Gussrohren oder Kunststoffrohren erstellt werden. Bei Kunststoffrohren muss ein Warn- und Ortungsband verlegt werden.
- 2 Die Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

- 3 Bei der Verwendung von duktilen Gussrohren ist eine elektrische Auftrennung gemäss den Richtlinien C, 2d (zum Korrosionsschutz erdverlegter metallischer Anlagen bei Bauwerken oder anderen Installationen mit Fundamentarmierung oder Fundamenterdern) vorzunehmen.
- 4 Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen hat bei Kunststoffrohren mindestens PE PN16 40x5,5 mm, bei Gussrohren mindestens 40 mm zu betragen.

§ 38 Installationsvorschriften für Wasserzähler

- 1 Der Hauseigentümer hat für die Installierung des Wasserzählers einen geeigneten, vor Frost geschützten, und leicht zugänglichen Platz zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Wasserzähler wird auf Anordnung der Bau- und Werkkommission regelmässig zu Lasten der Wasserrechnung einer Revision unterzogen.
- 3 Ein Wasserbezüger, der Zweifel über das richtige Funktionieren des Wasserzählers hat, ist berechtigt dessen Prüfung zu verlangen.
Die Prüfungskosten werden von derjenigen Partei getragen zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.
- 4 Am Wasserzähler dürfen weder vom Wasserbezüger noch vom Installateur oder von Dritten irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden.

§ 39 Unterhalt der Hausanschlüsse und Hausinstallationen

Der Eigentümer von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen hat auf seine Kosten für deren fachgerechten Unterhalt zu sorgen.

§ 40 Kontrolle der Hausanschlüsse und Hausinstallationen

Die Bau- und Werkkommission ist berechtigt und auf begründete Anzeige hin verpflichtet, die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen zu kontrollieren und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen oder auf Kosten des Hauseigentümers im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nach VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁶⁾ beheben zu lassen.

§ 41 Haftung

- 1 Der Hauseigentümer und der Wasserbezüger sind für Schäden, die durch sie oder ihre privaten Wasserversorgungseinrichtungen verursacht wurden, gegenüber der Einwohnergemeinde und Dritten haftbar.
- 2 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Entschädigungspflicht für Schäden, die aus privaten Wasserversorgungseinrichtungen entstehen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

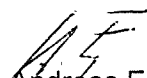
§ 42 Strafbestimmungen

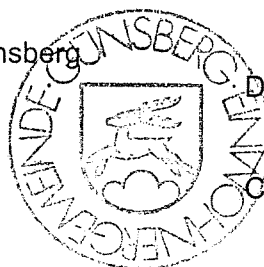
- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Die Busse fällt in die Wasserrechnung.
- 2 Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 43 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren, in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Einwohnergemeinde Günsberg
Der Gemeindepräsident


Andreas Eng



Der Gemeindeschreiber


Christian Lerch

Genehmigt vom Gemeinderat am: 17. November 2003

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 8. Dezember 2003

Genehmigt vom Regierungsrat am: 15. 3. 04 mit RRB - Nr. 528

Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche und männliche Form



Staatsschreiber

